

# Bundesbeschluss über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Januar 2012<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2006<sup>2</sup> über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. d*

<sup>1</sup> Für die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes, die Beseitigung von Engpässen in diesem Netz, Bundesbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen und Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen wird ein Gesamtkredit von 20 725 100 000 Franken (Preisstand 2005, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer) bewilligt.

<sup>2</sup> Der Kredit wird wie folgt auf die einzelnen Aufgaben aufgeteilt:

Aufgabe	Investitionen in Mio. Fr.		
	1. Periode freigegeben	weitere Perioden gesperrt	Total
...			
d. Beiträge an Hauptstrasse in Berggebieten und Randregionen	725.1	0	725.1

II

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat setzt diesen Beschluss zusammen mit dem Netzbeschluss vom ...<sup>3</sup> in Kraft.

1 BBl 2012 745  
2 BBl 2007 8553  
3 SR ...; BBl 2012 821

